

**Anforderungen an die Erstellung von Wasserrechtsanträgen zur
Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer gemäß § 67
ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
in Verbindung mit den § 68 ff. Landeswassergesetz (LWG)**

Inhaltliche und rechtliche Voraussetzungen:

Die Herstellung (Neuanlage) eines Fließgewässers oder eines stehenden Gewässers mit Grundwasserkontakt bedarf eines Verfahrens gemäß § 68 WHG. Hierzu zählt auch die Errichtung eines Teiches oder Weihers mit Grundwasseranschluss.

Ebenso ist für die Beseitigung eines fließenden oder stehenden Gewässers ein solches Verfahren erforderlich.

Entsprechendes gilt für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dieser Begriff kann sowohl umfangreiche Maßnahmen zur Veränderung eines Gewässers in seiner Gestalt oder seiner Eigenschaften als auch kleine Maßnahmen umfassen, sofern sie mit erheblichen Auswirkungen für das Gewässer verbunden sind.

Darüber hinaus gelten auch Hochwasserschutzmaßnahmen, wie z.B. Deichbauten, Hochwasserrückhaltebecken als Gewässerausbau.

Für die o.g. Fälle ist die Durchführung eines förmlichen **Planfeststellungsverfahrens** gemäß § 68 WHG dann erforderlich, sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegeben ist.

Ansonsten kann der Gewässerausbau in einem (vereinfachten) **Plangenehmigungsverfahren** durchgeführt werden.

Die notwendigen Untersuchungen und die vorzulegenden Unterlagen richten sich nach der Art, dem Ausmaß, den Auswirkungen etc. der geplanten Maßnahme(n) sowie der Art und damit des Umfangs des Verfahrens.

Nachfolgend kann nur eine Übersicht über die in der Regel einzureichenden Unterlagen gegeben werden. Wie bereits erwähnt, kann sich diese Aufzählung in Abhängigkeit des Maßnahmen- und Verfahrensumfanges reduzieren oder erweitern. So können z.B. in dem Fall, dass keine oder nur bestimmte Versorgungsträger betroffen sind, durch eine entsprechende Erklärung des Antragstellers die Anzahl der Antragsausfertigungen verringert werden.

-
1. Formloses Antragsschreiben mit Erläuterungen und Begründungen
 2. Übersichtskarte (Amtliche Basiskarte, M. 1: 5000)
 3. Lagepläne oder Flurkarten (M. 1 : 250 - M. 1 : 1000)
 4. Längenschnitte (M. 1 : 50 - M. 1 : 200)
 5. Querprofile (M. 1 : 50 - M. 1 : 100)
 6. Detailpläne (M. 1 : 25 - M. 1 : 100)
 7. Regelquerschnitte/Gestaltungsquerschnitte (M. 1 : 25 - M. 1 : 100)
 8. Hydraulische Berechnung für den Ausbaubereich eines Fließgewässers
 9. Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzgutachten
 10. Bodengutachten einschließlich der Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen
 11. Kostenschätzung
 12. Katasterlageplan mit Eigentümerverzeichnis
 13. Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer
 14. Erklärung, ob durch die Maßnahme Anlagen oder Leitungen von Versorgungsträgern betroffen sind oder sein könnten
 15. Ggf. Angabe darüber, ob von der Maßnahme ein Bau- oder Bodendenkmal direkt oder im näheren Bereich betroffen ist

Des Weiteren bitte ich um Vorlage folgender Unterlagen:

Die Unterlagen sind in 7-facher Ausfertigung zuzüglich 8 Kurzausfertigungen einzureichen!